

Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

für den Studiengang

**Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen
(gewerblich-technische Wissenschaften)**

– Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung –

Vom 25. Juni 2015

Tag der Bekanntmachung im NBL. MSGWG. Schl.-H. 2015, S. 130
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 25. Juni 2015

Aufgrund des § 52 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 17. Juni 2015 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 24. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1)** Gemäß § 5, Absatz 5 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums zwei Berufsbildungspraktische Studien von insg. 6 CP und ein Schulpraktikum im gewählten allgemein bildenden Studienfach im Umfang von 3 CP abzuleisten.
- (2)** Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einem Studierenden (Praktikantin oder Praktikant) und einer Einrichtung gemäß § 5 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums (siehe § 3) und den Anforderungen der Praktikums Einrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet. Dazu ist ein von der Universität Flensburg zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.
- (2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung bzw. die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin bzw. der Mentor (s. § 4) ist weisungsbefugt.
- (3) Die Praktikantin/der Praktikant hat über die ihr/ihm anlässlich ihrer/seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 3 Praktikum

- (1) Studienintegriert sind nach den Erfordernissen des Universitätsstudiums ausgerichtete Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien durchzuführen. Ausgewählte Studieninhalte sind hier unter unterrichtspraktischen Aspekten zu erschließen und wissenschaftlich zu reflektieren. Hierbei sollte die gesamte Breite des Studiums mit erziehungswissenschaftlichen, berufspädagogischen sowie fachlichen und didaktischen Aspekten in der beruflichen Fachrichtung und den allgemein bildenden Fächern Berücksichtigung finden.
- (2) Das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik der Europa-Universität Flensburg unterstützt den Ansatz studienintegrierter Praktika mit dem Ausbildungskonzept der mehrdimensionalen Evaluation der Arbeitswelt hinsichtlich des Zusammenwirkens von Berufsbildung und Arbeits- und Technikentwicklung in der Gesellschaft. Die Berufsbildungs- und Schulpraktischen Studien sollen daher der Studentin bzw. dem Studenten in einer längeren zusammenhängenden praktischen Phase einen Eindruck von der Vielfalt der Aufgaben und den Einsatzmöglichkeiten einer Lehrkraft vermitteln und die Komplexität des Systems „Berufliche Bildung“ in seinem Facettenreichtum aufzeigen und erste Erfahrungen der Schul- und Unterrichtsarbeit ermöglichen. Wissenschaftliche Arbeitsmethoden bilden dabei die Grundlage für die reflektierte Auseinandersetzung mit den gewonnenen Einsichten im Spannungsfeld von Berufsbildung, Arbeit und Technik. Die Praktika fördern zudem die methodischen und sozial-kommunikativen Kompetenzen der Studierenden.

§ 4 Anmeldung

- (1) Das Anmeldeverfahren zum Schulpraktikum und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Schulaufsicht und den Schulen durch das biat (Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik) oder das Praktikumsbüro organisiert. Die Anmeldetermine werden auf der Homepage des Praktikumsbüros rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Zuweisung der Studierenden an die jeweilige Schule erfolgt durch das biat oder das Praktikumsbüro und wird den Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. Persönliche und schulische Belange werden – soweit möglich – berücksichtigt, ebenso wie Härtefälle aus i. d. R. gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Gründen, für die ein gesonderter Antrag erforderlich ist (Vordrucke im Praktikumsbüro).
- (3) Kontaktaufnahme mit der Praktikumschule: Die Studierenden setzen sich nach Bekanntgabe der Praktikumschule rechtzeitig vor Beginn des Praktikums mit der Schule in Verbindung.
- (4) Das Anmeldeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Praktikumschule die Betreuung des Praktikanten / der Praktikantin schriftlich bestätigt.

§ 5 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

- (1) Die Praktika werden jeweils im Rahmen einer Präsenz-Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Dozentinnen und Dozenten dieser Lehrveranstaltungen bereiten die Studierenden auf die systematische Beobachtung, Analyse und Reflexion fremder und eigener Praxis und damit auf forschendes Lernen vor.
- (2) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner als Mentorin / Mentor für die Praktikantin / den Praktikanten zur Verfügung stehen.
- (3) Zu den Aufgaben der Mentorin / des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben in der Praktikumschule sowie die Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts.
- (4) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen (näheres s. Ausführungsbestimmungen).

§ 6 Praktikumseinrichtungen

Die Praktika sollen in Schulen der angestrebten Laufbahn abgeleistet werden.

§ 7 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleistete Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) der Europa-Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 8 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

- (1) Das Praktikum gilt als bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen im Begleitseminar und am Praktikumsort erbracht wurden sowie ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht als schriftliche Ausarbeitung vorgelegt wurde.
- (2) Der Praktikumsbericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem/der zuständigen Lehrenden der Hochschule vorzulegen. Ist der Praktikumsbericht nicht mindestens „ausreichend“ bewertet, kann dieser innerhalb von zwei Wochen einmalig überarbeitet und erneut zur Begutachtung eingereicht werden. Das Praktikum gilt als bestanden, wenn die oder der Lehrende des Begleitseminars den Praktikumsbericht abschließend mit „bestanden“ bzw. mindestens mit „ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin/dem Mentor und dem zuständigen Mitglied der Hochschule gem. § 5 unterschrieben.
- (4) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an einer anderen Einrichtung einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Studierenden / des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Praktikum zulassen.

§ 9 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

- (1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.
- (2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.
- (4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 10 Praktikumsbüro

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Schulpraktika sind das biat und das Praktikumsbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des biat und des Praktikumsbüros gehören u. a.:
 - a) Zuweisung der Praktikumsplätze,
 - b) Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen,

- c) Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika,
- d) Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumsstellen,
- e) Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien,
- f) Entwicklung von Praktikumsverträgen,
- g) Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung wurde mit der Prüfungs- und Studienordnung nach § 22 HSG durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg am 25. Juni 2015 erteilt.

Flensburg, den 25. Juni 2015

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg

Anlage 1 zur Praktikumsordnung

Ausführungsbestimmungen zu den Berufsbildungspraktischen Studien und Schulpraktischen Studien für den Studiengang Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Anmeldung

Das Anmeldeverfahren ist in §4 der Praktikumsordnung geregelt.

Vorraussetzungen für die Durchführung

Voraussetzung für die Berufsbildungspraktische Studien I (BBPS I) des Teilstudiengangs Berufspädagogik ist die Teilnahme einer einführenden berufspädagogischen Veranstaltung und einer einführenden Veranstaltung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.

Voraussetzung für die Berufsbildungspraktische Studien II (BBPS II) der Teilstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik und Metalltechnik ist die erfolgreiche Teilnahme an Berufsbildungspraktischen Studien I (BBPS I) des Teilstudiengangs Berufspädagogik.

Voraussetzung für die Durchführung aller Praktika ist die Belegung eines als Begleitveranstaltung - vorbereitend oder parallel zum Praktikum - ausgewiesenen Seminars.

Dauer und Anwesenheit

1. Die BBPS I dauern 4 Wochen und sind im Block während der Semesterferien zu absolvieren. (In der Regel: 3 Wochen in der Schule und 1 Woche in einem außerschulischen Lernort). Die BBPS I sollten im 2. Semester absolviert werden. Die Anwesenheit richtet sich nach den Hospitations- und Unterrichtsaktivitäten.
2. Die BBPS II finden in der Regel schulhalbjahresbegleitend statt. Abweichungen sind hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen an den Lernorten möglich. Die BBPS II sollten im 3. Semester absolviert werden.
3. Im Rahmen der Schulpraktischen Studien der allgemein bildenden Fächer müssen die Studierenden während des Praktikums an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 Zeitstunden.

Workload

Der Workload je Praktikum beträgt 90 h gemäß 3 CP.

In den BBPS ergibt sich der Workload aus dem Präsenzstudium der vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Übungen an der Hochschule im Umfang von 30 h. Der Workload im Selbststudium ergibt sich aus den praktischen Hospitations- und Unterrichtszeiten im Zuge der Praktika außerhalb der Hochschule sowie aus Zeiten für die Anfertigung des Praktikumsberichts im Umfang von 60 h.

Aufgaben

Unterrichtsversuche der Studierenden während des Praktikums sollten, soweit möglich, durch Hospitationen von Kommilitonen, des Mentors und/oder des betreuenden Hochschulmitgliedes begleitet werden. Der Mentor/ die Mentorin trägt die pädagogische Verantwortung in der Praktikumsklasse.

Im Zuge der BBPS I sind Hospitationen im Umfang von mind. 30 Unterrichtsstunden durchzuführen. Eigene Unterrichtsstunden sind im Umfang von jeweils mind. 2 Unter-

richtsstunden in der beruflichen Fachrichtung und im allgemein bildenden Unterrichtsfach zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Im Zuge der BBPS II sind Hospitationen im Umfang von 15-20 Unterrichtsstunden im Rahmen der gezielten Unterrichtsbegleitung durchzuführen. Eigene Unterrichtsstunden sind im Umfang von mind. 10 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Um den Schulalltag kennen zu lernen, nimmt die Praktikantin/der Praktikant nach Möglichkeit auch an den weiteren Veranstaltungen des schulischen Lebens (Konferenzen, Klassenfesten, Elternabenden, Ausflügen usw.) in Form von Erkundungen und Hospitationen teil.

Fehlzeiten

Es gelten die Bestimmungen aus §8 der Praktikumsordnung.

Praktikumsbericht

In den BBPS I erbringt die Studentin / der Student eine nicht benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts.

In den BBPS II erbringt die Studentin / der Student eine benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts.

Im Praktikumsbericht soll die Praktikantin/der Praktikant eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage des eigenen Unterrichts unter kontrollierbaren Bedingungen untersuchen. Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich an der vorbereitenden Veranstaltung und den Vorgaben durch die Lehrenden der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen die Gestaltung von Unterricht und der Erwerb von Kompetenzen in der Schulpraxis.

Während des Schulpraktikums sammelt die Praktikantin / der Praktikant entsprechende Materialien. Das können z. B. sein:

- erweiterte Stundenvorbereitungen,
- ein pädagogisches Tagebuch (mit eingehenden Nachbesinnungen),
- Verlaufsprotokolle zu Untersuchungen,
- Verlaufsprotokolle von besonderen Stunden,
- audio-visuelle Medienprotokolle usw.

Der Bericht muss in seiner Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen.

Anerkennung

Die oder der Lehrende des Begleitseminars bescheinigt, dass der Praktikumsbericht und die vorgelegten Unterrichtsvorbereitungen den gesetzten Anforderungen entsprechen.

Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht wird. In diesem Fall muss ein neues Praktikum abgeleistet werden. Ein nicht beständenes Schulpraktikum kann an einer anderen Schule, bei anderen Mentorinnen/ Mentoren und unter Betreuung eines anderen zuständigen Mitglieds der Hochschule wiederholt werden.

Praktikumsbescheinigung

Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Praxisstudien wird den Studierenden von der Schule und der Hochschule bescheinigt. Aus der Bescheinigung der Hochschule müssen Art und Umfang des Praktikums, das Thema des Praktikumsberichts und die Bescheinigung des Erfolgs hervorgehen. Außerdem müssen die dem Praktikum zugeordneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen werden.

Die Schule bescheinigt die Einhaltung der Praktikumszeiten und die ordnungsgemäße sowie erfolgreiche Absolvierung.

Die entsprechenden Credit Points für das Praktikum werden nach Vorlage der Bescheinigung der Schule durch das biat oder das Praktikumsbüro vergeben.

Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich unfallversichert (gemäß §2 Abs.1 Nr. 8c SGB VII), sofern das Praktikum den Bestimmungen entsprechend termingerecht angemeldet worden und eine Vermittlung durch das biat oder das Praktikumsbüro erfolgt ist. Schadensfälle sind umgehend im Praktikumsbüro zu melden.

**Übersicht:
 Berufsbildungspraktische Studien I (BBPS I)
 im Teilstudiengang Berufspädagogik**

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen <i>Teilstudiengang Berufspädagogik</i>	
Teilmodul	Berufsbildungspraktische Studien I (BP 1-3)
Credits	3 CP
Voraussetzungen	Teilnahme an einer einführenden berufspädagogischen Veranstaltung und einer einführenden Veranstaltung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Begleitseminar): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 30 h Unterricht: 14 h (4 h Durchführung + 10 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 16 h
Dauer	Die BBPS I dauern 4 Wochen und sind im Block während der Semesterferien zu absolvieren (In der Regel: 3 Wochen in der Schule und 1 Woche in einem außerschulischen Lernort).
Zeitpunkt der Durchführung	Die BBPS I sollten im 2. Semester absolviert werden.
Begleitseminar	Das obligatorische Begleitseminar zu den BBPS I ist dem Teilstudiengang Berufspädagogik zugeordnet. Zu den Inhalten des Begleitseminars zählen die Struktur des (beruflichen) Bildungssystems, Schulrechtsfragen, Verfahren zur Unterrichtsbeobachtung und -bewertung sowie die Planung, Durchführung und Reflexion der ersten eigenen Unterrichtsübungen.
Hospitationsumfang	Hospitationen sind im Umfang von mind. 30 Unterrichtsstunden durchzuführen.
Eigener Unterricht	Jeweils mind. 2 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung und im allgemein bildenden Unterrichtsfach.
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsgespräche bzw. -besuche statt.
Prüfungsform	Die Studentin / der Student erbringt eine nicht benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts. Die Ausarbeitung umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - ein Titelblatt mit den Rahmendaten zum Praktikum (Name, Schule, Dauer, besuchtes Begleitseminar), - eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf des BBPS I, - eine kurze Beschreibung der Schule (Größe, Fachrichtungen, Schulformen, Einzugsgebiet, etc.), - die Dokumentation ausgewählter Hospitationen unter festgelegten Beobachtungsaspekten, - die vollständige Dokumentation der eigenen Unterrichtsstunden (Planung, Umsetzung, Reflexion). Die Form dieses Berichtsteils soll durch die Erfahrungen im Praktikum gewählt werden und in Absprache mit den verantwortlichen Lehrkräften für die Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung festgelegt werden, - eine Vertiefung über ein Thema zum Unterricht. In der Vertiefung soll die

	<p>Studentin / der Student eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage der entsprechenden Theorie und des praktisch Erlebten reflektieren. Die Studentin / der Student sollte die Aktivitäten im Praktikum so einrichten, dass die gewählte Vertiefung angemessen berücksichtigt wird. Die Wahl des Themas sollte einen Bezug zu den bis dahin besuchten Studienveranstaltungen haben oder in Zusammenhang mit der gewählten berufswissenschaftlichen Arbeitsstudie im Modul MT 2 / ET 2 stehen.</p>
Prüfungsablauf	<p>Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.</p>
staltungshinweise	<p>In der ersten Phase der Berufsbildungspraktischen Studien sollen sich die Studierenden das Arbeitsfeld einer Lehrkraft erschließen. Im Rahmen von Erkundungen können z. B. Konferenzen, Dienstbesprechungen, Elternabende, Sitzungen der Schülervertretung, Ausbildergespräche, Ausbildungsbetriebe und auch außerschulische Lernorte besucht werden. Aus verschiedenen Blickwinkeln sollen die unterschiedlichen Schulformen des beruflichen Schulwesens, die konkrete Unterrichtsarbeit und das Verhalten von Schülergruppen beobachtet werden, um die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Einordnung von pädagogischen Prozessen zu fördern. Erste kooperative und eigene Unterrichtsübungen sollen unternommen werden, um die getroffene Berufswahlentscheidung zu reflektieren. Hierbei werden die Studierenden individuell betreut und beraten. Die Wahrnehmung des Spannungsfeldes zwischen theoretischen Vorüberlegungen zur Unterrichtsgestaltung und praktischer Umsetzung des geplanten Unterrichtes soll durch den Vergleich von wissenschaftlichen Erkenntnissen und erlebter Praxis entwickelt werden.</p>

**Übersicht:
 Berufsbildungspraktische Studien II (BBPS II)
 in den Teilstudiengängen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informati-
 onstechnik und Metalltechnik**

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen <i>Teilstudiengänge Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik</i>	
Teilmodul	Berufsbildungspraktische Studien II (ET 2-2 / MT 2-2)
Credits	3 CP
Voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Berufsbildungspraktischen Studien I
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Begleitseminar): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 15 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 15 h
Dauer	In der Regel schulhalbjahrsbegleitend. Abweichungen sind hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen an den Lernorten möglich.
Zeitpunkt der Durchführung	Die berufsbildungspraktischen Studien BBPS II sollten im 3. Semester absolviert werden.
Begleitseminar	Das obligatorische Begleitseminar zu den BBPS II (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums) ist jeweils den Teilstudiengängen Elektro- und Metalltechnik zugeordnet.
Hospitationsumfang	Hospitationen sind im Umfang von mind. 15 Unterrichtsstunden im Rahmen der gezielten Unterrichtsbegleitung durchzuführen.
Eigener Unterricht	Mind. 10 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen einer oder mehrerer Unterrichtssequenzen.
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche bzw. -gespräche statt.
Prüfungsform	Die Studentin / der Student erbringt eine benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts. Die Ausarbeitung umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - ein Titelblatt mit den Rahmendaten zum Praktikum (Name, Schule, Dauer, besuchtes Begleitseminar), - eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf des BBPS II, - eine schriftliche Praktikumsbescheinigung der Schule, - eine kurze Beschreibung der Schule oder Einrichtung (Größe, Fachrichtungen, Schulformen, Aufgaben, Einzugsgebiet, etc.), - die vollständige Dokumentation der eigenen Unterrichtsstunden (Planung, Umsetzung, Reflexion). Die Form dieses Berichtsteils soll durch die Erfahrungen im Praktikum gewählt werden und in Absprache mit den verantwortlichen Lehrkräften für die Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung festgelegt werden, - eine Ausarbeitung über ein Thema zu einer Unterrichtssequenz in der beruflichen Fachrichtung. In der Ausarbeitung soll die Studentin / der Student eine fachdidaktische Fragestellung auf theoretischer Grundlage und der eigenen Unterrichtserlebnisse reflektieren. Das Thema sollte eng begrenzt sein und einen Bezug zum bisherigen Studium haben. Die Ausführung wird

	in Absprache mit den beteiligten Betreuern festgelegt. Die Ausarbeitung muss in ihrer Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeit entsprechen.
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	In dieser Phase des Studiums setzen sich die Studierenden vertiefend mit der Planung, Umsetzung und Reflexion von Unterricht in der beruflichen Fachrichtung auseinander. Dies erfordert fundierte Kenntnisse der Facharbeit, den Technikinhalten, der zu gestaltenden Arbeit von Lehrkräften. Ausgehend von der Analyse der industriellen oder handwerklichen Facharbeit zielen die BBPS II auf eine berufswissenschaftlich fundierte Unterrichtsgestaltung ab.

**Übersicht:
Schulpraktische Studien (SPS)
im Teilstudiengang Englisch**

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen Teilstudiengang Englisch (Anglistik/Amerikanistik)	
Teilmodul	E 7-2 im Modul Schulpraxis Englisch
Credits	3 CP
Voraussetzungen	Keine
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Übungen): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Schule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im Rahmen des Masterstudienganges durchgeführt
Begleitseminar	Praktikumsflankierende Übung
Hospitationsumfang	mind. 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mind. 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche bzw. -gespräche statt
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Englisch und die reflektierte methodisch/didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.

**Übersicht:
Schulpraktische Studien (SPS)
im Teilstudiengang Mathematik**

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen <i>Teilstudiengang Mathematik</i>	
Teilmodul	M2-3 im Modul Grundfragen des Mathematiklehrens und -lernens
Credits	3 CP
Voraussetzungen	keine
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Übungen): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Schule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im Rahmen des Masterstudienganges durchgeführt
Begleitseminar	M2-3: Planung und Praxis des Mathematikunterrichts
Hospitationsumfang	mind. 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mind. 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche bzw. -gespräche statt
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Mathematik und die reflektierte methodisch/didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.

**Übersicht:
Schulpraktische Studien (SPS)
im Teilstudiengang Physik**

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen Teilstudiengang Physik	
Teilmodul	Ph2-3 im Modul Planung von Bildung
Credits	3 CP
Voraussetzungen	keine
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Übungen): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Schule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im Rahmen des Masterstudienganges durchgeführt
Begleitseminar	Ph2-2: Planung von Physikunterricht oder Ph4-2: Formen des Physikunterrichts
Hospitationsumfang	mind. 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mind. 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche bzw. -gespräche statt
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Physik und die reflektierte methodisch/didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.

**Übersicht:
Schulpraktische Studien (SPS)
im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik**

Studiengang: Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen Teilstudiengang Wirtschaft/Politik	
Teilmodul	W2-3 im Modul Ökonomische Bildung / Wirtschaftsdidaktik
Credits	3 CP
Voraussetzungen	Keine
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzstudium (Übungen): 30 h • Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h Im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Schule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im Rahmen des Masterstudienganges durchgeführt
Begleitseminar	Planung und Praxis des Wirtschaft/Politik-Unterrichts (FD) (SPS)
Hospitationsumfang	mind. 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mind. 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche bzw. -gespräche statt
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Wirtschaft/Politik und die reflektierte methodisch/didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.